

Entwurf der

## RECHTSVERORDNUNG

des Landratsamtes Ostalbkreis zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen Stetten“ des Gemeindeverwaltungs- und Wasserversorgungsverbands (GVVV) „Kapfenburg“  
(LfU-Nr. 136115)

vom 11.10.2016

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 51 Abs. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der jeweils gültigen Fassung und
2. § 45 Abs. 1 und § 95 Abs. 1 des Wassergesetzes (WG) in der jeweils gültigen Fassung:

### § 1

#### Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage

Tiefbrunnen Stetten	Rechtswert	3591901
	Hochwert	5416834

auf Flst. Nr. 3115/0, Gemarkung Lauchheim

ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

Hinweis: Rechts- und Hochwert sind vermessungstechnische Begriffe (Koordinaten im Gauss-Krüger-System), auf Grund derer die exakte Lage der Wassergewinnungsanlagen angegeben werden kann.

- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weiteren Schutzzonen (Zone III A und Zone III B), in die engere Schutzzone (Zone II) und in den Fassungsbereich (Zone I).
- (3) Das Wasserschutzgebiet umfasst eine Fläche von 469,18 Hektar.
- (4) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf die Gemarkungen Lauchheim, Lippach und Röttingen.

Die **Schutzzone III A** verläuft ausgehend vom Querungspunkt der Kreisstraße K 3318 mit der Bundesstraße B 29 entlang von Flurstücksgrenzen und Wegen zunächst in Richtung Hettelsberg. Ca. 270 m südlich der Ortschaft Hettelsberg erreicht die Schutzzone III A den Hettelsberger Weg und verläuft anschließend weitere ca. 1.100 m entlang des Hettelsberger Weges in Richtung Norden. Ca. 60 m bevor der Abzweig des Weges in Richtung Lippach erreicht wird, zweigt die Schutzzone III A in Richtung Südwesten ab und verläuft zunächst ca. 170 m entlang des Weges mit der Flurstücks Nr. 2951, um dann zwischen den Flurstücken Nr. 2369 und 2950 weiter in Richtung Nordwesten abzuzweigen. Das Anwesen Hundslohe wird westlich umfahren, und ca. 380 m nördlich des Anwesens Hundslohe wird die Gemeindeverbindungsstraße von Forst und Vogel nach Lippach erreicht. Die genannte Gemeindeverbindungsstraße bildet auf einer Länge von ca. 80 m die nördlichste Grenze der Schutzzone III A, bevor sich diese zwischen den Flurstücken Nr. 402 und 404 wieder nach Süden fortsetzt. Einen weiteren Teilbereich der nördlichen Schutzzonengrenze bildet der Weg mit der Flurstücks Nr. 240. Am östlichen Ende des Weges verläuft die Schutzzone III A zwischen den Flurstücken Nr. 235 und 236 nach Süden. Im Folgenden wird die Ortschaft Lippach südlich umfahren, wobei die Schutzzone III A zunächst die Kreisstraße K 3318 und anschließend die Jagst quert.

Die nordöstliche Grenze der Schutzzone III A liegt im Bereich Freudenhöfe, wobei sich das genannte Anwesen noch innerhalb der Schutzzone III A befindet. Östlich des Anwesens Freudenhöfe folgt die Grenze der Schutzzone III A zunächst der Gemeindeverbindungsstraße zum Weiler Berg. Der Weiler Berg wird westlich umfahren, bevor sich die Schutzzonengrenze zwischen den Flurstücken Nr. 796 und 797 in Richtung Süden fortsetzt. Im weiteren Verlauf entspricht die Schutzzonengrenze den dortigen Flurstücksbegrenzungen. Ca. 430 m nordöstlich der Ruine Gromberg erreicht die Schutzzone III A den Rand des Waldes, der sich über den Gromberg ausdehnt. Die Schutzzonengrenze verläuft in Richtung Südwesten weiter entlang des Waldsaumes. Die Ruine Gromberg wird dabei westlich umfahren. Südwestlich der Ruine Gromberg zweigt die Schutzzonengrenze vom Waldsaum ab und verläuft zwischen den Flurstücken Nr. 3190 und 3191 in Richtung Südwesten auf die dortige Kleingartenanlage zu. Die Kleingartenanlage wird im weiteren Verlauf nördlich umfahren. Schließlich erreicht die Schutzzonengrenze wieder ihren Ausgangspunkt bei der Querung der Kreisstraße K 3318 mit der Bundesstraße B 29.

Die westliche Grenze der **Schutzzone III B** entspricht im Bereich von Berg bis zur Ruine Gromberg der östlichen Grenze der Schutzzone III A. Die südliche Grenze ist durch den Höhenrücken des Grombergs gekennzeichnet und verläuft ausgehend von der Ruine Gromberg ca. 700 m in Richtung Osten entlang des dortigen Höhenrückens. Anschließend zweigt die Schutzzonengrenze in Richtung Nordosten ab und erreicht schließlich den Weg mit der Flurstücks Nr. 232/2. Zunächst bildet der genannte Weg auf einer Länge von ca. 220 m den Grenzverlauf, anschließend zweigt die Grenze wiederum in Richtung Nordosten ab und folgt einem nicht klassifiziertem Waldweg bis auf die Hochlage des Erbisberges. Ausgehend etwa vom höchsten Punkt des Erbisberges verläuft die Schutzzonengrenze weiter entlang eines nicht klassifizierten Waldweges in Richtung des Weilers Berg. Der Weiler Berg wird nördlich umfahren, wobei sich

die Schutzzonengrenze ausgehend von der Mitte des Weilers etwas mehr als 300 m nach Norden erstreckt. Nordnordwestlich des Weilers Berg erreicht die Grenze der Schutzzone III B die Grenze der Schutzzone III A und verläuft ab dort deckungsgleich mit der Schutzzonengrenze III A in Richtung Süden auf die Ruine Gromberg zu.

Die **Schutzzone II** umfasst im Wesentlichen die Ortslage Stetten und deren unmittelbaren Umgebungsbereich. Durch die Schutzzone II verläuft die Kreisstraße K 3318 von Süden nach Norden. Westlich und östlich der Kreisstraße dehnt sich die Schutzzone II maximal 220 m bzw. 570 m aus.

Die **Schutzzone I** befindet sich am südlichen Ortsrand von Stetten und liegt dort zwischen dem Weg mit der Flurstücks Nr. 3116 und der Jagst mit der Flurstücks Nr. 2609. Die Ausdehnung der Schutzzone I entspricht dem Flurstück Nr. 3115.

Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebiets und seiner Schutzzonen ergeben sich aus der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 vom 22.02.2016, sowie aus den Flurkarten im Maßstab 1: 2 500 vom 22.02.2016 (Blatt 1 bis Blatt 10), in denen die Zone III B hellgrün, die Zone III A dunkelgrün, die Zone II gelb und die Zone I rot dargestellt sind.

- (5) Die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung sowie die Schutzgebietskarten sind beim Landratsamt Ostalbkreis in 73479 Ellwangen, Sebastiansgraben 34, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann, beginnend am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt des Ostalbkreises während der Sprechzeiten niedergelegt.

Eine weitere Fertigung liegt sowohl beim Bürgermeisteramt Lauchheim als auch beim Bürgermeisteramt Westhausen aus.

## § 2

### **Schutzbestimmungen der Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung**

- (1) Im Wasserschutzgebiet gelten die Schutzbestimmungen der Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über Schutzbestimmungen und die Gewährung von Ausgleichsleistungen in Wasser- und Quellschutzgebieten (Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung - SchALVO) vom 20. Februar 2001 (GBl. S. 145) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Inhaltsgleiche oder weitergehende Anordnungen dieser Verordnung bleiben unberührt.

**§ 3**  
**Schutz des Fassungsbereichs**  
**(Zone I)**

- (1) Die Zone I darf nur von den Eigentümern und den Nutzungsberechtigten der Grundstücke, von den Bediensteten des Gemeindeverwaltungs- und Wasserversorgungsverbands „Kapfenburg“, der Wasserbehörden, des Regierungspräsidiums Freiburg, Abteilung 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau und der Gesundheitsbehörden sowie von denjenigen Personen, denen ein Betretungsrecht auf Grund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen zusteht, betreten werden. Von Dritten darf die Zone I nur mit Zustimmung des GVWV „Kapfenburg“ betreten werden.
- (2) In der Zone I sind neben den nach der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung (SchALVO) gestatteten Maßnahmen nur Maßnahmen der Wassergewinnung oder Wasserversorgung zulässig.
- (3) Der Fassungsbereich ist in der Regel einzuzäunen. Bei ausnahmsweisem Verzicht auf einen Zaun ist der Fassungsbereich auf andere Art kenntlich zu machen und gegen unbefugtes Betreten zu sichern.

**§ 4**  
**Schutz der engeren und der weiteren Schutzzonen**  
**(Zone II , Zone III A und Zone III B)**

- (1) Für die engere und weiteren Schutzzonen (Zone II, Zone III A und Zone III B) gelten die Regelungen in den §§ 5 bis 8.
- (2) In der engeren und den weiteren Schutzzonen (Zone II, Zone III A und Zone III B) sind generell Maßnahmen nur zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist; vgl. § 5 Abs.1 WHG.

**§ 5**  
**Landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche**  
**und gartenbauliche Nutzung**

Neben den Schutzbestimmungen nach § 2 gelten folgende Regelungen:

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III/III A	III B
1. Anwendung von Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern		Verboten	
2. Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten mit Luftfahrzeugen		Verboten	
3. Lagern von Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten	Verboten	Zulässig in geeigneten und dichten Einrichtungen mit ausreichendem Auffangraum	
4. Zubereitung der Behandlungsflüssigkeiten (z.B. Pflanzenschutzmittel, Biozidprodukte) und Befüllung von Pflanzenschutzgeräten	Verboten	Zulässig, wenn ein Abfluss in die Kanalisation oder ein Gewässer (Oberflächen- oder Grundwasser) bzw. eine Versickerung in konzentrierter Form nicht zu besorgen ist und das Befüllen unter ständiger Aufsicht erfolgt.	
5. Vorübergehendes Lagern von mineralischem Handelsdünger (inkl. Karbokalk), ausgenommen Kalk	Verboten	Zulässig in geeigneten Einrichtungen, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.	
6. Vorübergehendes Lagern (Zwischenlagerung) von Festmist und Siliergut	Verboten	Verboten. Zulässig ist nur die Lagerung von Siliergut in allseitig dichten mobilen Silagen (Rund- und Quaderballen), sofern sie nicht auf unbefestigtem Boden geöffnet werden.	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist; die Zwischenlagerung von Festmist auf unbefestigten Flächen an wechselnden Standorten ist nur in Ausnahmefällen und nur innerhalb von 6 Monaten für eine ordnungsgemäße Aufbringung auf angrenzenden Flächen erlaubt.
7. Errichten und Erweitern von Festmist- und Silageanlagen sowie von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Gärreste mit Ausnahme von Folienerdbecken	Verboten	Zulässig ist das Lagern in dichten Anlagen mit Leckageerkennung für austretende Flüssigkeiten; ggf. anfallendes Silagesickerwasser oder anfallende Jauche sind vorschriftsmäßig zu sammeln.	
8. Folienerdbecken		Verboten	
9. Lagern von Festmist und Silage sowie von Jauche, Gülle, Silagesickersaft und Gärresten	Verboten	Zulässig in Anlagen gemäß Nr. 7	

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III/III A	III B
10. Aufbringen von Festmist	Zulässig nach Maßgabe der SchALVO, jedoch nicht auf den Grundstücken Flst. Nrn 3117, 3122, 3119, 3115 und 3114 Gemarkung Stetten		
11. Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft, Silagesickersäften und ähnlichen Stoffen inkl. Gärresten	Verboten		
12. Ausbringung von Klärschlamm und Fäkalschlamm	Verboten		
13. Errichten und Erweitern von Kleingartenanlagen, Gartenbaubetrieben, gewerblichen Baumschulen und Anlagen für den Zierpflanzenbau	Verboten		
14. Ortsfeste Anlagen zur Versorgung und Haltung von Tieren	Verboten		
15. Freiland- Koppel- und Pferchtierhaltung, temporäre Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Versorgung und Haltung von Tieren sowie Weidenutzung	Verboten, außer nach Maßgabe der SchALVO zulässig	Zulässig nach Maßgabe der SchALVO, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.	
16. Wildfütterungen, Kírrung und Wildgehege	Verboten		
17. Kahlschlag (Kahlhieb) und Waldrodung	Verboten sind Kahlschlag (Kahlhieb) und Waldrodung von mehr als einem Hektar Fläche.		
18. Umwandlung von Wald	Verboten		
19. Behandlung von Stammholz, sonstigem Holz oder Rindenabfällen mit Pflanzenschutzmitteln oder Biozidprodukten	Verboten	Zulässig nach Maßgabe des Pflanzenschutzmittelrechts	
20. Anlegen und Erweitern von Holzmasslagerplätzen	Verboten	Zulässig für unbehandeltes Holz, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.	
21. Lagerung von Rindenmaterial oder Häckselgut in Form von Mieten oder Haufen mit einem Volumen von mehr als 5 m <sup>3</sup>	Verboten	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.	
22. Anlegen oder Erweitern von Dränagen und Vorflutgräben	Verboten	Verboten. Ausgenommen bei Bau und Unterhaltung von Feld- und Waldwegen.	
23. Beseitigung (Vergraben) von Tierkörpern oder Teilen davon	Verboten	Verboten, außer im Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vorgesehen.	

## § 6 Wassergefährdende Stoffe, Abwasser, Abfall

Es gelten folgende Regelungen:

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III/III A	III B
1. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 53 WG außerhalb landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher und gärtnerischer Nutzung	Verboten	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.	
2. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 62 WHG mit Ausnahme von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen	Verboten	Zulässig, sofern das Errichten oder Erweitern nach Maßgabe der Anlagenverordnung wassergefährdende Stoffe - VAwS - in der jeweils gültigen Fassung oder diese ersetzender Vorschriften erfolgt.	
3. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Speichern wassergefährdender Stoffe in unterirdischen Hohlräumen	Verboten		
4. Errichten und Erweitern von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne der Rohrfernleitungsverordnung einschließlich Leitungen, die dem Bergrecht unterliegen	Verboten	Zulässig, wenn nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.	
5. Errichten und Erweitern von Umspannstationen (Transformatorstationen)	Verboten	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.	
6. Errichten und Erweitern von Umspannwerken	Verboten		Zulässig, wenn nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.
7. Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung (ausgenommen sind im Rahmen der Trinkwasseraufbereitung mit Radionukliden angereicherte Rückstände, z.B. Enteisungsschlämme)	Verboten	Verboten. Ausgenommen sind medizinische Anwendungen sowie für Mess-, Prüf- und Regeltechnik.	
8. Verwendung von Schmierstoffen im Bereich Verlustschmierung (z.B. bei Motorsägen) und als Schalöle	Zulässig sind nur biologisch schnell abbaubare Schmierstoffe und Öle.		

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III/III A	III B
9. Errichten, Erweitern und Betreiben von Abwasserbehandlungsanlagen	verboten	Verboten. Ausgenommen sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>– das Erweitern von Sammelkläranlagen, wenn dies zu einer Verbesserung des Gewässerschutzes beiträgt,</li> <li>– das Errichten und Erweitern von Regenwasserbehandlungsanlagen, betrieblichen Vorbehandlungsanlagen und Anlagen zur Beseitigung von Niederschlagswasser,</li> <li>– das Errichten und Erweitern von Kleinkläranlagen, wenn diese in einer von der unteren Wasserbehörde genehmigten Abwasserbeseitigungskonzeption vorgesehen sind, bei erhöhten Anforderungen an Bauausführung und Dichtheit.</li> </ul>	
10. Errichten, Erweitern und Betreiben von Abwasserkanälen und Abwasserleitungen	Verboten	Zulässig bei Beachtung des ATV-DVWK Arbeitsblatts A 142 „Abwasserkanäle und -leitungen in Wassergewinnungsgebieten“.	
11. Versickern oder Versenken von Abwasser und Niederschlagswasser	Verboten; ausgenommen ist das breitflächige Versickern des auf land- und forstwirtschaftlichen Wegen anfallenden Niederschlagswassers über bewachsene Bodenschichten	Verboten. Ausgenommen sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>– das breitflächige Versickern von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser über bewachsene Bodenschichten oder gleichwertige Filterschichten, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist,</li> <li>– das Versickern des auf Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswassers über bewachsene Bodenschichten oder gleichwertige Filterschichten nach Maßgabe der Technischen Regeln für die Ableitung und Behandlung von Straßenoberflächenwasser in der jeweils geltenden Fassung.</li> </ul>	
12. Ein- oder Aufbringen von Abfällen in oder auf Böden sowie der Einbau von Abfällen oder Ersatzbaustoffen in (bodennahe) technische Bauwerke	Verboten	Zulässig, wenn die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden und eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.	
13. Verwertung von Bodenmaterial, soweit nicht von Nr. 12 erfasst	Verboten	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und die gesetzlichen Vorgaben (ins. § 12 Abs. 8 BBodSchV) eingehalten werden.	
14. Verwenden von teerhaltigem Straßenaufbruch und Bauschutt im Straßenbau	Verboten		
15. Verwenden von auswasch- oder auslaugbaren und wassergefährdenden Materialien soweit nicht unter Nr. 12, 13 und 14 geregelt, insbesondere beim Bau von Verkehrsanlagen und von Lärmschutzwällen sowie für Aufschüttungen	Verboten		



	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III/III A	III B
16. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umschlagen, zur Behandlung, zur Lagerung und Ablagerung (Entsorgung) von Abfällen (im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes) sowie von radioaktivem Material	<p>Verboten.</p> <p>Ausgenommen Anlagen zur Kompostierung in Haus- und Kleingärten.</p>	<p>Verboten. Zulässig sind, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Recyclinghöfe und Sortieranlagen für Haus-, Sperr- und Gewerbemüll,</li> <li>- Anlagen zur Behandlung von Grüngut und Bioabfällen,</li> <li>- Umschlaganlagen für Hausmüll und hausmüllähnlichen Produktionsrückstände,</li> <li>- Abfallzwischenlager und Abfallvorbehandlungsanlagen bei den in der Schutzzone ansässigen Betrieben;</li> <li>- Anlagen zur Vorortbehandlung von kontaminiertem Erdaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch auf befestigten und abgedichteten Plätzen mit Sickerwassererfassung im Rahmen der Sanierung von Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen,</li> <li>- Umschlags- und Behandlungsanlagen für verwertbaren Bodenaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch, auf entsprechend der gesetzlichen Regelungen befestigten Flächen,</li> <li>- Deponien der Deponieklasse 0 gemäß Deponieverordnung in der jeweils geltenden Fassung.</li> </ul>	<p>Verboten. Zulässig sind, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die in der Zone III A zulässigen Anlagen</li> <li>- Anlagen zur Behandlung oder Lagerung von Autowracks, sonstigen Altautos und Schrott,</li> <li>- Deponien der Deponieklasse I gemäß Deponieverordnung in der jeweils geltenden Fassung.</li> </ul>

## § 7 Bauliche Nutzungen

Es gelten folgende Regelungen:

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III/III A	III B
1. Ausweisung von Industriegebieten	Verboten		
2. Ausweisung von Baugebieten ausgenommen Industriegebiete	Verboten	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und wenn auf die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung in den Festsetzungen des Bebauungsplans hingewiesen wird und soweit Belange der Grundwasserneubildung der geplanten Bebauung nicht entgegenstehen	
3. Errichten und Erweitern von baulichen Anlagen gemäß Landesbauordnung soweit in dieser Rechtsverordnung nichts Abweichendes geregelt ist.	Verboten	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.	
4. Baustelleneinrichtungen, Baustofflager und Wohnunterkünfte für Baustellenbeschäftigte	Verboten	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.	
5. Errichten und Erweitern von Kavernen, Tunnel- und Stollenbauten	Verboten		
6. Errichten von Industrieanlagen und Gewerbebetrieben, in denen in besonders großem Umfang mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird oder die aufgrund ihrer Betriebsweise ein erhebliches Risiko für das Grundwasser darstellen	Verboten		
7. Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, Parkplätzen und sonstigen Verkehrsflächen mit Ausnahme von Rad-, Feld- und Waldwegen	Verboten	Zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit getroffen werden	
8. Neu-, Um- und Ausbau von Rad-, Feld- und Waldwegen	Verboten ausgenommen die Befestigung von Rucke- und Maschinenwegen, wenn dabei kein größerer Eingriff in den Bodenkörper erfolgt		
9. Neu-, Um- und Ausbau von Gleisanlagen des schienengebundenen Verkehrs	Verboten	Verboten sind das Errichten und Erweitern von Rangier- und Güterbahnhöfen	
10. Errichten und wesentliches Erweitern von Sport- und Freizeitanlagen	Verboten	Zulässig, wenn aufgrund der Anlagenart oder der Schutzvorkehrungen und -maßnahmen eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.	
11. Errichten und Erweitern von Motorsportanlagen	Verboten	Verboten	

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III/III A	III B
12. Errichten und Erweitern von Fischteichen und Feuchtbiotopen	Verboten	Verboten, wenn die Deckschichten wesentlich vermindert werden.	
13. Errichten und Erweitern von Friedhöfen	Verboten	Verboten; ausgenommen das Erweitern bestehender Friedhöfe bei günstigen Untergrundverhältnissen	
14. Errichten und Erweitern von Verkehrs- und Sportflugplätzen mit Motorflugbetrieb	Verboten		
15. Errichtung und Erweiterung von Biogasanlagen	Verboten	Zulässig, wenn die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eingehalten werden und eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.	
16. Errichten von Windkraftanlagen	Verboten	Zulässig, wenn nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.	
17. Errichten von Freiflächen-Photovoltaikanlagen	Verboten	Zulässig, wenn nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.	
18. Errichten und Betrieb von Anlagen zur Lagerung von radioaktiven Abfällen	Verboten		

## § 8 Sonstige Nutzungen

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III/III A	III B
1. Maßnahmen, die eine wesentliche Verminderung der Grundwasserneubildung oder des nutzbaren Dargebots zu Folge haben	Verboten		
2. Maßnahmen zur Erschließung von Grundwasser	Verboten, soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist.		
3. Gewinnen von Rohstoffen und sonstige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse sowie deren Erweiterung mit Ausnahme von Erdaufschlüssen zur Altlastenerkundung und -sanierung (bzw. von schädlichen Bodenveränderungen) sowie von Bohrungen	Verboten	Verboten sind das Gewinnen von Rohstoffen und sonstige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse sowie deren Erweiterung, wenn dadurch das Grundwasser freigelegt wird oder keine ausreichende Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt.	
4. Gewässer Ausbau und -neubau sowie das Anlegen von Hochwasserretentionsflächen	Verboten	Zulässig, wenn nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.	
5. Bohrungen	Verboten	Zulässig, wenn nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.	

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone	
	II	III/III A	III B
6. Errichten und Erweitern von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme	Verboten	Verboten. Zugelassen werden können Erdwärmekollektoren nach Einzelfallprüfung.	Verboten. Zugelassen werden können Erdwärmekollektoren und Erdwärmesonden nach Einzelfallprüfung.
7. Errichten und Erweitern von Grundwasserwärmepumpen	Verboten		Verboten. Zugelassen werden können Grundwasserwärmepumpen nach Einzelfallprüfung.
8. Sprengungen	Verboten	Zulässig, wenn das Grundwasser nicht angeschnitten wird und eine Verunreinigung des Grundwassers sowie eine nachteilige Veränderung seiner Fließwege nicht zu besorgen ist	
9. Untertageabbau von Bodenschätzen	Verboten		
10. Technische Maßnahmen zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl, Erdgas und Erdwärme (tiefe Geothermie) insbesondere wenn dabei Gesteine unter hydraulischem Druck aufgebrochen werden	Verboten		
11. Errichten, Erweitern und Betreiben von Schießständen oder Schießanlagen im Freien	Verboten		
12. Zivile Übungen (z.B. durch Feuerwehr und andere Hilfsorganisationen) und militärische Übungen außerhalb von Standort- und militärischen Truppenübungsplätzen	Verboten, ausgenommen sind Bewegungen zu Fuß, das Durchfahren mit Radkraftfahrzeugen auf klassifizierten Straßen und das Verlegen von Feldkabel	Zulässig, wenn nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.	
13. Anlegen und Erweitern von militärischen Standort- und Truppenübungsplätzen	Verboten	Verboten. Ausgenommen ist das Anlegen und Erweitern von Standort- und Truppenübungsplätzen, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und soweit Belange der Grundwasserneubildung der geplanten Bebauung nicht entgegenstehen.	
14. Anlegen und Erweitern von zivilen Übungsplätzen	Verboten	Zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit getroffen werden.	
15. Volksfeste und sonstige Großveranstaltungen	Verboten	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist.	
16. Motorsportveranstaltungen	Verboten		
17. Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen, Zeltlager	Verboten	Zulässig, wenn eine geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist	
18. Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zur Gleisentkrautung	Verboten		
19. Behälterlose Lagerung oder Ablagerung von (nicht wassergefährdenden) Stoffen im Untergrund	Verboten		

## **§ 9 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungs- berechtigten von Grundstücken**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebiets sind verpflichtet, zu dulden, dass Beauftragte des GVWV „Kapfenburg“ und der staatlichen Behörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, amtliche Kennzeichen anbringen und die Fassungsbereiche umzäunen.

## **§ 10 Befreiung, Ausnahmen**

- (1) Das Landratsamt Ostalbkreis kann auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn
  1. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
  2. der Schutzzweck nicht gefährdet wird.
- (2) Das Landratsamt Ostalbkreis hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.
- (3) Der Bundeswehr kann auf Antrag von der unteren Wasserbehörde Befreiung von den Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zur Landesverteidigung erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.
- (4) Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen werden oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht voraussehbar waren.
- (5) Die Verbote der §§ 3 und 5 bis 8 gelten nicht für Maßnahmen des Gemeindeverwaltungs- und Wasserversorgungsverbands „Kapfenburg“, die der Wassergewinnung oder Wasserversorgung dienen. Solche Maßnahmen sind der unteren Wasserbehörde rechtzeitig vor der Durchführung anzuzeigen.
- (6) Die Verbote der §§ 5 bis 8 gelten nicht für das Errichten und Betreiben von Anlagen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassen, errichtet oder betrieben wurden. Für den Betrieb rechtmäßig zugelassener Anlagen gilt dies nur dann, wenn der Betrieb innerhalb der Zulassung erfolgt. Die Berechtigung des Landratsamts Ostalbkreis zum Schutz vor nachteiligen Einwirkungen auf die öffentliche Wasserversorgung Auflagen, Bedingungen oder

sonstige Anforderungen zu stellen, soweit das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert, bleibt unberührt.

## § 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 126 Abs. 1 Nr. 18 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. einem Verbot nach §§ 3 und 5 bis 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
  2. einer vollziehbaren Auflage nach § 10 Abs. 4 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 126 Abs. 2 WG mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 Euro geahndet werden.

## § 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

### Verkündungshinweis:

Nach § 97 Absatz 1 des Wassergesetzes (WG) in der jeweils gültigen Fassung ist eine Verletzung der in § 95 Absatz 2 bis 4 WG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Rechtsverordnung schriftlich gegenüber dem Landratsamt Ostalbkreis, Stuttgarter Straße 41, 73430 Aalen oder der Dienststelle Ellwangen, Sebastiansgraben 34, 73479 Ellwangen/Jagst geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Aalen, den **DATUM**

Landratsamt Ostalbkreis  
- Untere Wasserbehörde -  
Az.: IV/43-690.41 Hi

Gabriele Seefried  
- Erste Landesbeamtin -